

Objektbericht

St. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten.

3. 962 M. - 1916.

Kundmachung betreffend die Ablieferung von Metallgeräten.

Auf Grund des § 4 der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 401, betreffend die Ablieferung von Metallgeräten, wird über im Einklang mit dem I. u. I. Kriegsministerium und dem I. I. Handelsministerium erlassene Verfügung des I. I. Ministeriums für Landesverteidigung für die in den §§ 1 und 2 der besagten Ministerialverordnung genannten Gruppen von Ablieferungspflichtigen, das sind die **Erzeuger und Händler, die Inhaber von Gieß- und Schanzgewerken, Bäckereien und Zuckerbäckereien**, ferner die **Vereine, die Zweigen oder Getränke verabfolgen**, ausgenommen solche mit ausgesprochenem **charitativem Charakter**, als Zeitpunkt der **Ablieferung der Metallgeräte** der **25. Februar 1916** festgesetzt.

Bis zu dem diesen Tage vorhergehenden Tage, das ist also bis einschließlich 24. Februar 1916, können die ablieferungspflichtigen Gegenstände an die **Metallzentrale A. G. in Wien** oder an die **zum Ankauf dieser Gegenstände besonders bevollmächtigte Einkaufsstellen** der genannten Gesellschaft freihändig veräußert werden.

Am 25. Februar 1916, beziehungsweise an einem der darauffolgenden Tage, wird die zuständige Uebernahmungskommission bei der Ablieferungspflichtigen erörtern, die für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallgeräte befristigen, die zunächst abzuliefernden Metallgeräte bestimmen und jedem Ablieferungspflichtigen unter Ausstellung eines Bescheidnisses über die abzuliefernden Geräte den Tag und den Ort der Ablieferung besonders beauftragen.

II.

Es haben demnach die Ablieferungspflichtigen bis zum Erscheinen der Uebernahmungskommission **alle** im Nachstehenden besonders aufgezählten Metallgeräte bereitzubalten:

a) **Die Inhaber von Gieß- und Schanzgewerken, Bäckereien und Zuckerbäckereien, ferner die Vereine der vorerwähnten Art:**

1. **Rohgipsbrenner (Röde, Gipsbrenne, Gipsbrennstiefel, Töpfe, Kessel, Pfannen, Kannen, Wasformen und dergleichen) und einfaches Tafelgerät (Kücher, Schüsseln, Löffel, Schalen, Veschter und dergleichen) aus Kupfer** (auch verguldet oder mit anderen Metallen überzogen); unter Tafelgerät sind Gipsbrenner (Wasser, Gabeln und Veschel) nicht zu verstehen;

2. **Die unter 1. angeführten Gipsbrenner und Geräte (mit Ausnahme von „Gärtlermarken“, wie Zuppentöpfen, Kannen, Sieben, Saucerschalen, Gemüseschüsseln und dergleichen) aus Messing;**

3. **Röhrgewerke (wie Mörser, Mörserbrenner, Schmelzgefäß, einfache Veschter — mit Ausnahme von Wechlschichtern — Bägeln, Löffel und dergleichen) aus Messing;**

4. **Lehrmittelgefäß aus Kupfer oder Messing;**

5. **einfache Ofen- oder Feuerbeden und einfache Feueranlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak;**

6. **Messinggewichte im Einzelgewichte von 1/2 kg und darüber.**

b) **Erzeuger und Händler von ihren Lagerbeständen außer den vorstehenden unter 1 bis 6 genannten Metallgeräten:**

7. **Wasserschiffel, Wasserhähne der Herde, einfache Wasserbehälter sowie Badewannen aus Kupfer** (auch verguldet oder mit anderen Metallen überzogen) und

8. **einfache Vorhängen (Nebst) und Träger, Trappeln, Griff- und Schlingungen (Nebst) aus Messing**, die feine oder eine leicht entfernbar

Einlage besitzen.

Aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nickel lediglich überzogene oder plattierte Gegenstände der unter 1. bis 8. genannten Art aus anderem Material sind nicht abzuliefern.

Gewisse sind Küchenwagen, Teelampfen, Manometergefäß in Röhren und kupferne Wäschetrockner nicht ablieferungspflichtig.

III.

Die Inhaber von Gieß- und Schanzgewerken, Bäckereien und Zuckerbäckereien, ferner die Vereine der vorerwähnten Art haben einzuweisen die Hälfte der unter II. 1.—6. angeführten Metallgegenstände abzuliefern.

Erzeuger und Händler haben von ihren Lagerbeständen insoweit Gegenstände der unter II. 1.—8. genannten Arten in Betracht kommen, **einzuweisen ein Drittel** abzuliefern.

Die Berechnung der Hälfte oder des Drittels erfolgt nach dem Gewichte der einzelnen vorhandenen Metallarten, wobei Messing, Bronze, Tombak als eine Metallart („Kupferlegierungen“) anzusehen sind; innerhalb dieser Grenzen steht dem Besitzer die Auswahl der abzuliefernden Gegenstände frei. Dessen Gewichte sind jene Gewichtsmengen zuzurechnen, bezüglich deren der Besitzer sich über die auctentische Ueberlassung an die „Patriotische Kriegsmetallsammlung“ oder über die freihändige Veräußerung an die Metallzentrale A. G. oder deren zum Ankauf besonders bevollmächtigte Einkaufsstelle ausweicht. Erzeuger und Händler können überdies jene Gewichtsmengen an Halb- und Fertigfabrikaten zurechnen, die von ihnen auf Grund von Requisitionsaufträgen nachweislich abgeliefert worden sind.

Die bezüglichen Nachweise sind zur Einsichtnahme für die Uebernahmungskommission bereitzubalten.

Von der demnach ermittelten Summe ist die Hälfte, beziehungsweise das Drittel, zu nehmen und es sind hievon zur Feststellung der abzuliefernden Menge die vorerwähnten Gewichtsmengen in Abzug zu bringen.

Beispiel: Es hat der Inhaber eines Gießwerkes an Ablieferungspflichtigen Metallgeräten nach 40 kg in Kupfer, 20 kg in Kupferlegierungen (Messing, Bronze und Tombak) und 30 kg in Messing, hingegen hat er nachweislich 20 kg in Kupfergeräten und 10 kg in Messinggeräten bereits der „Patriotischen Kriegsmetallsammlung“ geschwehelt oder an die Metallzentrale A. G. freihändig veräußert.

Es hat demnach seine gesamte Gewichtsmenge an Kupfergeräten (40 + 20) = 60 kg, an Geräten aus Kupferlegierungen 20 kg und an Messinggeräten (30 + 10) = 40 kg; hievon wäre nämlich die Hälfte, das sind 30 kg in Kupfer, 10 kg in Kupferlegierungen und 20 kg in Messinggeräten abzuliefern.

Zu bereits 20 kg in Kupfer- und 10 kg in Messinggeräten abgeliefert wurden, sind nur mehr (30—20) = 10 kg in Kupfer- und (20—10) = 10 kg in Messinggeräten und meinet 10 kg in aus Kupferlegierungen bestehenden Geräten zur Ablieferung zu bringen.

IV.

Die Ablieferungspflichtigen oder deren Bevollmächtigte haben die von der betreffenden Uebernahmungskommission bezeichneten Metallgeräte samt den von dieser Kommission ausgetheilten Bescheidnissen an dem beauftragten Tage an die von der Kommission vorgeschriebene Sammelstelle abzuliefern, wobei selbst nach erfolgter Gewichtsbestimmung die kommissionelle Uebernahme und auf Grund der Ministerialkundmachung vom 23. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 284, die Festsetzung der Vergütung hatfinden und die Ueberbringer der Metallgeräte entsprechende Bescheidigungen ausgestellt werden.

Die Abfertigung der Vergütungsbeträge erfolgt durch die Intendanten des zuständigen I. u. I. Militärkommandos **im Wege des Postsparsamtes**.

V.

Wer vorsätzlich seine Pflicht zur Lieferung verlegt, wird vom Gerichte mit **strengem Arreste von einem Monat bis zu einem Jahre** und bei Gefährdung der militärischen Interessen der Monarchie mit **strengem Arreste von 3 Monaten bis zu drei Jahren** bestraft. Daneben kann eine **Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden**.

Sonstiges Unverbalten gegen die getroffenen Anordnungen wird gemäß § 13 der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 283, von der politischen Behörde I. Instanz mit **Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen** oder **Arreststrafe bis zu sechs Monaten** geahndet.

St. Pölten, am 14. Februar 1916.

Der I. I. Statthalter:

Tremel m. p.

Bildnachdruck (Johann) G. Pöhl, Nr. 3 38

Kundmachung, Die Ablieferung von Metallgeräten betreffend,

14. Februar 1916, Z. 962 / M. - 1916, k. k.

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

Objektname Plakat

Datierung 14.2.1916

Material/Technik Druckgrafik auf Papier

Maße 72 x 48 cm

Objektbericht

Inventarnummer LK2426/204

Beschreibung Kundmachung, Die Ablieferung von Metallgeräten

betreffend, 14. Februar 1916, Z. 962 / M. - 1916, k. k.

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Der k. k. Statthaltereirat: Tremel m. p.